
38. 1. Mißbräunliche Anmeldung eines Warenzeichens zu dem alleinigen Zwecke, einen anderen im Gebrauche desselben zu hindern oder zu beschränken.

2. Erfordernis der Widerrechlichkeit der Bezeichnung zur Begründung der Klage aus §. 13 oder §. 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874.

I. Civilsenat. Urt. v. 25. April 1885 i. S. F. & Co. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. I. 4/85.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Das amerikanische Haus W. & J. C. Flint versendet Holzstifte in Fässern, welche mit einem fünfstrahligen blauen Sterne und der darauf befindlichen Inschrift W. & J. C. Flints trademark gezeichnet sind. Nachdem G. in Bremen längere Zeit hindurch diese Holzstifte importiert und in Deutschland vertrieben hatte, verschafften F. & Co. in Hamburg sich durch Vertrag mit dem amerikanischen Hause den Bezug dieser Ware und meldeten im Juni 1883 für ihre Firma ein Warenzeichen, welches aus einer fünfstrahligen Krone mit der Inschrift trademark besteht, als Marke für Holzstifte zum Handelsregister in Hamburg an, in welchem dasselbe unter Nr. 421 eingetragen wurde. Als nach kurzer Zeit das amerikanische Haus den Vertrieb des Artikels für Deutschland wiederum G. in Bremen übertrug und dieser denselben wiederum importierte, erhoben F. & Co. Klage gegen ihn auf Schadensersatz und Unterjagung des ferneren Gebrauches des nachgeahmten Warenzeichens. Die Klage wurde in erster Instanz wegen Verschiedenheit der Zeichen, in zweiter Instanz ungeachtet der angenommenen Übereinstimmung derselben abgewiesen und die von den Klägern eingelegte Revision zurückgewiesen.

Gründe:

„Obgleich das Zeichen der von dem Beklagten in Deutschland importierten und veräußerten Holzstifte nach der Feststellung des Berufungsgerichtes mit dem von den Klägern zum Hamburger Handelsregister angemeldeten und in demselben unter Nr. 421 eingetragenen Zeichen so sehr übereinstimmt, daß die Abweichungen nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, erscheint doch die Abweisung der Klage gerechtfertigt und die Klüge der Revisionskläger, daß dieselbe gegen §§. 8. 13 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 verstoße, nicht begründet.

Das Gesetz über den Markenschutz verfolgt den Zweck, einen redlichen Warenverkehr zu befördern, indem es den Gewerbetreibenden ein Mittel darbietet, sich gegen Nachahmung und unbefugte Benutzung ihrer Warenzeichen durch andere zu schützen. Dagegen bezweckt das Markenschutzgesetz keineswegs, den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu eröffnen, durch Anmeldung eines Zeichens, welches sie selbst weder führen

noch führen wollen, andere, welche sich dieses Zeichens bedienen, am Gebrauche desselben zu verhindern oder darin zu beschränken. Hierdurch würde nicht ein Schutz der Gewerbetreibenden und des Publikums gegen Täuschung durch nachgeahmte Warenzeichen, sondern ein Mittel gegeben sein, die erlaubte freie Konkurrenz zu beeinträchtigen, was dem Gesetzgeber bei Erlaß des Markenschutzgesetzes gänzlich fern lag. Gegenüber der durch die Anmeldung des Zeichens zum Handelsregister an sich begründeten Klage erscheint es daher als eine zulässige Einrede, wenn behauptet wird, daß Kläger die Anmeldung des Zeichens ohne die Absicht, ihre Waren damit zu bezeichnen oder bezeichnen zu lassen, lediglich zu dem Zwecke bewirkt haben, das amerikanische Haus, welches sich dieses Zeichens als Marke seiner Produkte bedient, am Vertriebe derselben unter diesem Zeichen in Deutschland zu hindern oder dasselbe zu nötigen, sich zum Vertriebe derselben unter diesem Zeichen in Deutschland keines anderen Abnehmers oder Vermittlers als der Kläger zu bedienen. Ob Kläger die Anmeldung des Zeichens in dieser Absicht bewirkt haben, oder wenigstens nach Auflösung ihres geschäftlichen Verhältnisses zu Flint sie in dieser Absicht aufrecht erhalten, ist bisher nicht festgestellt worden. Es bedarf jedoch der Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz zum Zwecke dieser Feststellung nicht, weil auch schon die von dem Berufungsgerichte festgestellten Thatsachen die Abweisung der Klage rechtfertigen, wenn auch nicht allen darauf bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urtheiles beizustimmen ist.

Es steht fest, daß Kläger selbst das mit der Flint'schen Marke versehene Flint'sche Produkt in Deutschland in Verkehr gebracht haben, und daß sie in ihren eigenen Vertriebsankündigungen die Ware als „W. & S. C. Flint's Blaufternmarke, anerkannt beste existierende Qualität“ bezeichnet haben.

Hieraus kann man nun zwar nicht mit dem Berufungsgerichte entnehmen, daß die Kläger Flint gestattet haben, ihr angemeldetes Warenzeichen zu gebrauchen; denn die Flint'sche Marke ist nicht die von den Klägern angemeldete, sondern nur eine — nach der Feststellung des Berufungsgerichtes — dieser so ähnliche, daß Kläger sich der Benutzung derselben im deutschen Verkehre nach §. 18 des Markenschutzgesetzes widersetzen könnten.

Dagegen ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß „durch das angegebene Verhalten der Kläger diese dem Publikum

gegenüber in bezug auf den Verkehr mit dem Flint'schen Fabrikat von Holzstiften anerkannt haben, daß der selbständige Gewerbetreibende Flint berechtigt ist, die vorbezeichnete Marke auf sein Fabrikat zu setzen", und daß „die Kläger daher gar nicht behaupten können; daß der Beklagte durch das, was sie ihm vorwerfen, eine widerrechtlich bezeichnete Ware in Verkehr bringe oder feilhalte“.

Die Kläger haben, wenn sie auch berechtigt gewesen wären, sich der Anwendung der Blaufternmarke beim Vertriebe der Ware in Deutschland zu widersetzen, sich derselben doch nicht allein nicht widersetzt, sondern in ihren eigenen Vertriebsankündigungen durch Bezeichnung der Marke als Flint'sche Marke diese als im deutschen Verkehre zulässig und das Recht auf ausschließliche Benutzung des angemeldeten Zeichens nicht verlegend anerkannt, auch im Prozesse nicht einmal behauptet, daß Flint nicht berechtigt sei, sich des Blaufternes als Zeichen für die in Deutschland in Verkehr zu bringende Ware zu bedienen. Es könnte eingewendet werden, daß aus dem festgestellten Verhalten der Kläger ein Anerkenntnis der Berechtigung des amerikanischen Hauses zur Bezeichnung seiner Ware mit der Blaufternmarke nur hinsichtlich der durch die Kläger von jenem Hause bezogenen und in Deutschland in Verkehr gebrachten Ware zu entnehmen sei. Diesen Einwand beseitigt aber die nicht als rechtsirrtümlich zu bezeichnende Erwägung des Berufungsgerichtes, daß die Anerkennung der Flint'schen Marke dem Publikum gegenüber erfolgt ist, und die Händler, welche damit bezeichnete Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung anschaffen, der Ware nicht ansehen können, ob sie durch die Hände der Kläger gegangen ist oder nicht, weshalb die erfolgte Anerkennung als eine unbeschränkte zu verstehen ist.

Die Abweisung der Klage, sowohl der auf §. 14 des Markenschutzgesetzes gestützten Entschädigungsklage, als der auf §. 13 desselben gestützten Klage auf Unterlassung des ferneren Gebrauches, rechtfertigt sich demnach durch die Erwägung, daß in dem Feilhalten und Inverkehrbringen der von Flint mit der Flint'schen Marke bezeichneten Ware ein Feilhalten und Inverkehrbringen widerrechtlich bezeichneter Waren nicht zu finden, die Behauptung aber, daß Beklagter eine Bezeichnung der Ware mit dem von den Klägern angemeldeten Zeichen vorgenommen habe, gar nicht aufgestellt ist.“